

AGB Prometheus Internet Solution

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Prometheus Network Solution, Klöcklstrasse 12, 8061 St. Radegund

(nachfolgend "Prometheus" genannt) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von Prometheus gegenüber dem Vertragspartner

(nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden. Die AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich

vereinbart wurden. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese

Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn Prometheus dies ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des

Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend "KSchG") - schriftlich bestätigt hat.

1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von Prometheus nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

1.3. Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4. Die angebotenen Dienste und deren genaue Merkmale sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage von Prometheus in

der jeweils aktuellen Fassung (www.prometheus-network.at) zu entnehmen. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen

und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit Prometheus geschlossen wird.

1.5. Als "Unternehmer" im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit Prometheus zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Als

"Verbraucher" im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit Prometheus nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

§ 2 Zustandekommen des Vertrage

2.1. Der Vertrag mit Prometheus kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von Prometheus schriftlich, online oder per

E-Mail angenommen wurde.

2.2. Alle Angebote von Prometheus sind immer freibleibend. §10 Abs. 3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

2.3. Erfolgt die Annahme durch Prometheus nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene

Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges) durch Prometheus, ist der Vertrag mit

diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

§ 3 Vertragsparteien

3.1. Auftraggeber von Prometheus kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen

ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3.2. Prometheus ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch

Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweisen und Meldezetteln sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder

Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von Prometheus eine Zustellanschrift und eine

Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

3.3. Prometheus ist berechtigt, alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

3.4. Prometheus ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen,

3.4.1. der gegenüber Prometheus mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

3.4.2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die

der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von Prometheus beendet

wurde,

3.4.3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen

Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt,

3.4.4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkursoder

Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen

Kreditwürdigkeit

aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

3.4.5. der trotz Verlangen von Prometheus keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

3.4.6. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen

insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder

den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

3.4.7. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von Prometheus überwiegend durch einen Dritten in Anspruch

genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 6 vorliegen, oder

3.4.8. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1-7 nicht möglich machen.

3.5. Prometheus ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den

Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

3.6. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen

Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für -

allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber Prometheus

gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergütung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957

Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.8. Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer Prometheus haben keine Vollmacht, für Erklärungen abzugeben,

Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Ausgenommen davon sind Elektro Paar, Klöcklstrasse 12, 8061 St Radegund, Ing.

Andreas Grabner, Albersdorfstrasse 19, 8062 Hart Purgstall.

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1. Die Verträge über Prometheus Privatprodukte werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern keine andere Mindestvertragsbindung

vereinbart wurde, beträgt sie für Prometheus Privatprodukte sechs Monate. Die Vertragsbindung verlängert sich automatisch um weitere

sechs Monate bzw. die einzelvertraglich anders vereinbarte Frist, falls der Vertrag nicht zwei Monate vor Ablauf der Vertragsbindung

schriftlich per eingeschriebenen Brief oder per E-Mail support@prometheus.eu gekündigt wurde.

4.2. Unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Jahres, danach zum Ablauf eines Halbjahres aufkündigen.

Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung der

Vertragsbindung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen werden.

4.2a. Sonderkündigungsrecht, eine Sonderkündigung ist erst möglich nach 6 Monaten, wenn nicht anders vereinbart oder ein anderer Punkt dieser AGB schlagen wird, sind die verbleibenden Monatsraten inkl. des Installationsaufwands (außer diese wurde bereits verrechnet) zu bezahlen, ausgenommen ist davon eine zuvor festgestellte Störung die es Prometheus unmöglich macht einen ordentlichen betrieb aufrecht zu halten.

4.3.b. Störungen die vom Kunden hervorgerufen wurden wie zB. Die Verwendung von Outdoorfunkkanälen im Innenbereich, werden nicht als Kündigungsgrund anerkannt

4.3.c. Leistungsnachweis, die von Prometheus abgelieferte Leistung am Router gilt als Richtwert und kann bei direkter Messung ohne Verbraucher selbst kontrolliert werden mittels Speedtests wie zB www.speedtest.net dies gilt auch nur als Richtwert, hierbei wird darauf hingewiesen das es bei einigen Servern durch überlast zu Fehl Messungen kommen kann, es wird empfohlen mehrerer Messungen mit mehreren Servern durchzuführen.

4.3. Vor Ablauf der Vertragsbindung ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Vertragsbindung beginnt mit

Ablauf der 30 tägige Testphase. Des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die

Vertragsbindung vorsehenden Vereinbarung.

4.4. Eine Änderung der Vertragsbindung kann mit Prometheus schriftlich vereinbart werden, jedoch muss dies der Auftraggeber im Fall einer

Kündigung nachweisen.

4.4.a die Durchführung von Produktupgrades, Änderung des Produkt oder Wartungseinsätze die als Serviceleistung nicht verrechnet werden verlängert die Bindung um 24 Monate, ausgenommen sind davon Wartungsarbeiten die im Rahmen der Leitungsverbesserung am Kunden durchgeführt werden und der Kunde nicht bestellt hat, sondern von Prometheus selbst veranlasst wurden, Prometheus rechtfertigt dies mit dem im Produkt enthalten Preisnachlässen für Paketpauschalen kosten die sich mit der Laufzeit abbauen.

4.4.b Mindestleistungen der Produkte sind 20% vom Produktwert, bei Upgrades 20% über dem Grundprodukt. zB. bei 8Mbit ist die Mindestleistung 1,6 Mbit, bei Update von 8 auf 16 Mbit beträgt die Mindestleistung 9,6 Mbit.

4.4.c. Überbuchungen werden bei jedem Produkt außer bei Synchronen Anschlüssen durchgeführt/ angewandt, Synchroner Anschlüsse (Business Produkte) unterliegen keiner Überbuchung, die Standard Überbuchung der Anschlüsse beträgt <60% und ist zeitlich Begrenzt, bei anhaltender minimal Leistung ist eine Überprüfung des Anschlusses notwendig.

4.5. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von Prometheus für seine

geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit Prometheus nicht

selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Auftraggeber und Prometheus vorausgegangen, so

ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des

Vertrages kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab

Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4.6. Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B.

Bestellung per Post über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als

Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem

Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht

besteht gemäß den in § 5f KSchG bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei

geöffneter Software. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben

Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Prometheus wird in der betreffenden Vereinbarung auf

den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

4.7. Tritt der Verbraucher nach den §§ 3 oder 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zug um Zug

gegen Rücksendung der gelieferten Ware hat Prometheus gemäß § 5g KSchG die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten

und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Der Verbraucher hat Prometheus ein

angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der

Leistung, zu zahlen.

4.8. Router Rücksendung, tritt der Auftraggeber aus welchen Gründen auch immer vom Vertrag zurück so ist die Empfangseinheit/ Antenne/Router/ Glasfaser -Aktivkomponenten/ Telefone an Prometheus zurückzusenden, innerhalb von 4 Wochen, nach dieser Frist werden die nicht zurückgesendete Geräte verrechnet mit dem jeweils Tagespreis der Produkte, in Unabhängigkeit des Alters der Geräte.

4.9. weiters wird darauf hingewiesen das nach der ordentlich erfolgten Kündigung alle Daten gelöscht werden inkl. den Backups und Mail sowie Domain und Webspace Einträgen, all diese Dienste sind unwiederbringlich und die Löschung ist unwiderruflich.

§ 5 Leistungsumfang

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

und den allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Sollte

sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern (z.B. Packet Änderung), wird der Auftraggeber hiervon nicht

extra verständigt und kommt der Auftraggeber erst auf ausdrücklichen Wunsch und - sofern vorgesehen - gegen entsprechendes Aufgeld in

Genuss des erhöhten Leistungsumfangs. In den Fällen des § 8 dieser AGB kann Prometheus die Inanspruchnahme von Leistungen

insbesondere die Herstellung von Mitbewerbern durch den Kunden beschränken.

5.2. Prometheus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

Prometheus orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen

Verfügbarkeit. Im Falle einer Störung bei der Bereitstellung der mit Prometheus vertraglich vereinbarten Dienste hat der Auftraggeber die

Möglichkeit, sich an eine von Prometheus eingerichtete - unter www.prometheus-network.at abrufbare - Störungshotline zu wenden.

5.3. Bei Betriebsversuchen wird Prometheus die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und

betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der

Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des

Auftraggebers für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

5.4. Wird eine Leistung von Prometheus länger als einen vollen Kalendertag, nachdem die Nichterbringung von Prometheus bekannt gegeben

wurde, aus von Prometheus zu vertretenden Gründen nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte

durch Gutschrifterstellung auf eine der nachfolgenden Rechnungen anteilig erstattet.

5.5. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer

behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist Prometheus berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Prometheus hat jede

Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben. Gewährleistungsansprüche der

Auftraggeber (§ 14 AGB) bleiben davon unberührt.

5.6. Störungsmeldungen müssen umgehend bei Prometheus gemeldet werden in telefonischer Form, als SMS oder Mail (support@Prometheus-network.at) oder über die Website, bei Richtfunkanlagen kann es durch äußere Einflüsse zu Störungen kommen

§ 6 Entgeltentrichtung

6.1. Die Höhe des vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von Prometheus. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten. In Angeboten für Verbraucher ("Privatprodukte") werden Bruttopreise angegeben.

6.2. Die im Auftrag bzw. Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf TK-Leitungskosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Treibstoffkosten, Raumkosten, Gebühren, Steuern, Stromkosten und Personalkosten von Prometheus. Sollten sich diese

Kosten oder andere Kosten, welche die Kalkulation von Prometheus beeinflussten, wesentlich verändern, so kann der Preis durch Prometheus

entsprechend angepasst werden. Das gilt insbesondere bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben,

welche die Kalkulation des Entgelts beeinflussen. Prometheus ist somit etwa berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen

Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen. Eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern nur

verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgelterhöhung maßgeblichen Umstände nicht vom Willen Prometheus abhängig ist. Weiters

darf eine Entgelterhöhung bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu

erbringen sind. Die Regelung des § 25 TKG 2003 bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

6.3. Es wird zwischen monatlich fixen (z.B. Grundgebühr), variablen und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungskosten) unterschieden. Die

Verrechnung und das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen unter www.prometheusnetwork.at

abrufbaren Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.

6.4. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen,

wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte

vereinbart, nimmt der Kunde an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

6.5. Der Auftraggeber hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu

wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, für eine

reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch

für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von

Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist Prometheus berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu

verlangen.

6.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Prometheus über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind

Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde,

für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu sechs monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können.

6.7. Andere (verbrauchsabhängige) Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

6.8. Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei

Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der

Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein. In Fällen des § 8 dieser AGB kann Prometheus eine kürzere Frist festlegen oder die

sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.

6.9. Der Auftraggeber kann zwischen Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Sollte sich der

Auftraggeber für die elektronische Form der Bereitstellung der Rechnungen entscheiden, werden die Online-Rechnungen per E-Mail monatlich

zugesandt. Diesfalls hat er lediglich auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz Anspruch auf gesonderte Zusendung einer Rechnung

in Papierform. Sollte der Auftraggeber seine Rechnungen zugesandt bekommen, ohne mit Prometheus zudem die Zusendung der Rechnungen

ausdrücklich vereinbart zu haben, sind die Zahlungen mit dem Verrechnungstermin fällig.

6.10. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach

Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsabhängige Kosten quartalsmäßig (bezogen auf das Vertragsjahr) im Vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbeitfreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Auftraggeber ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

6.11. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Prometheus sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 %, zumindest jedoch 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern Prometheus nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist Prometheus berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind, - insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten - in Rechnung zu stellen. Eingräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Prometheus vorbehalten.

6.12. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an Prometheus aufrechnen. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Prometheus ist möglich, sofern entweder Prometheus zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von Prometheus anerkannt worden ist. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Auftraggeber Prometheus bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Prometheus ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Auftraggebers auch bei anderen zwischen Prometheus und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

6.13. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die Prometheus die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Prometheus bzw. deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten, hat Prometheus, sofern diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die Prometheus die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Prometheus, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen Prometheus unabhängig sind, hinauszuschieben. Die Haftung Prometheus für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von Prometheus liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

6.14. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6.15. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Prometheus zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei Prometheus zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Prometheus hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Prometheus ist bei Erhalt einer Einwendung berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. Diesfalls kann der Auftraggeber binnen einem Monat nach

Zugang der aufgrund des Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen. Lehnt Prometheus die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei Prometheus oder im Fall des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Auftraggeber bei sonstigem Verlust des Rechts auf Geltendmachung von Einwendungen entweder binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu bestreiten oder binnen einem Monat ab Zugang der Stellungnahme Prometheus das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (vgl. § 6.19.) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Prometheus wird den Auftraggeber auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

6.16. Soweit Prometheus aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

6.17. Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über die zusätzliche Leistung dem Auftraggeber auf Rechnung von Prometheus vorgeschrieben werden - z.B. Entgeltforderungen der Telekom Austria AG - stehen Entgeltforderungen von Prometheus gleich.

6.18. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Auftraggeber Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Prometheus ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags. Wird jedoch die Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber diesfalls auch sofort fällig.

6.19. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Prometheus.

§ 7 Neuberechnung von Entgelten

7.1. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil

des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der

Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen: a) die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres b) der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorher

gehenden Verrechnungszeiträume c) der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume

7.2. Stehen im Fall der § 7.1. lit. b oder c weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

7.3. Bei letzteren wird dem Auftraggeber gegen Bezahlung eines Flatpreises ein umfangmäßig unlimitierter Zugang eingeräumt. In einem

Einzelvertrag kann bei bestimmten Produkten auch die Verrechenbarkeit des Produkts nach verbrauchter Datenmenge vereinbart werden. Die konkreten Verrechnungsmodalitäten der einzelnen von Prometheus angebotenen Produktgruppen ist der vereinbarten Leistungsbeschreibung

bzw. den Entgeltbestimmungen zu entnehmen, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Prometheus zur Einsichtnahme bereit liegen bzw.

auf der Homepage von Prometheus www.prometheus-network.at abrufbar sind.

§ 8 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

8.1. Prometheus ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in

angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei

monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit

hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

8.2. Die Voraussetzungen des Punktes 8.1. sind insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich

beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann insbesondere auch dann gefordert werden, wenn gegen den Auftraggeber bereits wegen

Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen anderen Fällen, die Prometheus zu einer vorzeitigen

Vertragsauflösung iSd §17 berechtigen würden.

8.3. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Bar Erlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von Prometheus abgelehnt werden.

8.4. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaft

Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber Prometheus bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere

jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer.

9.2. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografie Gesetzes, BGBl. 1950/97 i.d.g.F., das Verbotsgesetz vom 8.5.1945

StGBI. Nr. 13/1945 i.d.g.F. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung

bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

9.3. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Auftraggeber nimmt weiters die

Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl I 2003/70 i.d.g.F. und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur

Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen

Normen sowie sämtlicher anderer anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

9.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung

Dritter führt oder für Prometheus oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere

rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von

Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer; ferner stellt es einen Verstoß gegen die den

Auftraggeber treffenden vertraglichen Verpflichtungen dar, wenn dieser einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen

Speicherplatz in Ansehung der jeweiligen Leistungsbeschreibung (siehe § 1.5) überproportionalen Datentransfer aufweist und/oder

Einzelplatz-, oder Wählleistungsaccounts (PPP- sowie PPTP-Verbindungen) mehrfach nutzen lässt. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen wird

der Auftragnehmer Prometheus schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Verwendung ausreichend sicherer

technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Prometheus oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer Einrichtungen

des Auftraggebers (z.B. Offener Mailrelais), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters ist Prometheus diesfalls

zur sofortigen Sperre bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt. Prometheus wird sich bemühen, das jeweils gelindeste

Mittel anzuwenden und wird der Auftraggeber über die Maßnahme und deren Grund stets informiert werden.

9.5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Prometheus keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine

entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Prometheus andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Wird Prometheus Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann sie berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber

verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Prometheus vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere durch die vom Auftraggeber in

Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigter Weise in Anspruch genommen wird,

insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), durch

Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder

wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird Prometheus entsprechend in Anspruch genommen,

so steht Prometheus allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.), ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber - außer im Fall groben Verschuldens von Prometheus - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

9.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, Prometheus unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige

Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder

Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern verpflichtet.

9.8. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen und wird Prometheus für sämtliche

entstehenden Schäden schad- und klaglos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die

Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

9.9. Überlässt Prometheus dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware - so bleibt diese

Eigentum von Prometheus und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die

zusätzliche Leistung Prometheus auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber hat die Hardware vor schädlichen Einflüssen oder

unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige

ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.

9.10. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist für die Einholung einer allenfalls erforderlichen fernmeldebehördlichen

Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für

allenfalls erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber Prometheus

gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

9.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa nach dem Gebührengesetz 1957

Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

9.12 (1.2.2019)

Der Kunde verpflichtet sich sein eigenes Endgerät sicher und auf den neuesten Softwarestand zu halten.

Alle Passwörter für den Zugang sicher zu verwahren und nur Mitarbeitern und Fachpersonal zu geben die als Sicherheitspersonal im Betrieb eingeschult wurden.

Das Auftreten von Missbrauch in Form Netzzrückwirkungen, erscheinen meist als langsames Internet oder zeitweiser Ausfall des Internets von Angriffen durch Hacker- Attacken von außen oder innen, Spam-Pishing-Trojaner-DDOS oder ähnlichem Angriffen müssen gemeldet werden, durch eine einfache Mail an support@prometheus-network.at , außer es handelt sich um Netzinterne Probleme von PC zu PC diese müssen nicht gemeldet werden.

9.12.a (1.2.2019)

Wenn der Verdacht besteht, oder Prometheus durch den Carrier informiert wird das eine Attacke läuft, wird der betroffene Anschluss oder IP sofort gesperrt, danach wird der Kunde telefonisch informiert, falls dieser nicht erreichbar ist, wird das per mail weitergegeben.

Der Anschluss wird erst entsperrt, wenn wir eine schriftliche Meldung erhalten, per mail an support@prometheus-network.at . Sollte der Anschluss erneut angegriffen werden, wird die Sperre erst aufgehoben, wenn wir eine schriftliche Meldung eines EDV Unternehmens erhalten.

IP Sperre, sollte die erhalten statische IP Adresse dermaßen beschädigt worden sein, dass eine neue IP Adresse erforderlich ist, so ist die unbrauchbar gewordene IPv4 Adresse mit 125€ zzgl.MwSt und einer Bearbeitungsgebühr von 25€/ pro IP zu bezahlen.

Übermäßiger Netzkonsum, grundsätzlich ist die Leitung gemäß dem gebuchten Produkt Leistungslimitiert und Volumen unbegrenzt, bei einem Hackerangriff jedoch wird die Leitung von außen angegriffen und über dem Limit beansprucht, dieser mehr Konsum kann in den Netzaufzeichnungen dargestellt werden und werden mit 100€/100Mbit dem Kunden verrechnet und muss vor der Frei Schaltung entrichtet werden.

.

§ 10 Entstörung

10.1. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich Prometheus anzuzeigen und die Entstörung oder Problembehandlung umgehend zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht, übernimmt Prometheus für

Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma),

keine Haftung.

10.2. Prometheus wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen

Leistungsbeschreibungen genannten Reglementstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen

Bedingungen führt Prometheus jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

10.3. Wird Prometheus zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht

von Prometheus zu vertreten ist, hat der Auftraggeber Prometheus den entstandenen Schaden zu ersetzen.

10.4. Wird Prometheus zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind Prometheus

von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Auftraggeber zu bezahlen (vgl. Entgelte nach Aufwand, siehe § 28

dieser AGB)

10.5. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des

Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

§ 11 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

11.1. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von Prometheus

geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, seiner E-Mail Adresse, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- und

Kreditkartenverbindung sofort,

spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung Prometheus schriftlich anzuzeigen.

11.2. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift bzw. seiner E-Mail Adresse nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm

zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von Prometheus insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im

Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von Prometheus gelten

unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt

wurden.

11.2.a. Der Auftraggeber ist sich im Klaren das Empfangsgeräte an seinem Wohnsitz, bzw. Objekt installiert werden muss, und der Urzustand

vom Auftraggeber selbst herzustellen ist. Bei Mietwohnungen bzw. Objekten muss der Auftraggeber das Einverständnis des Vermieters

einholen, dies liegt nicht im Einflussbereich der Prometheus.

11.2.b. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu leisten dass der anzuschließende PC über eine funktionierende Netzwerkkarte verfügt,

ausgenommen bei Verwendung von einem WLAN Router, ist der Einsatz von USB Geräten nur von Prometheus vorgegeben Produkten

erlaubt, weiters hat der Auftraggeber dafür zu sorgen dass ein Stromanschluss vorhanden ist, außer bei Sonderkonditionen oder nach

Vereinbarung mit der Prometheus.

11.3. Nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen gelten gegenüber Unternehmern innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags

bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre

nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des §

11.2. bleibt hiervon unberührt.

11.4. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen von Prometheus dem Auftraggeber mittels

elektronischer Medien (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden

zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gelten sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom

Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.

§ 12 Datenschutz

12.1. Die Mitarbeiter von Prometheus sind auf Grund des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes

verpflichtet und unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines

stattgefundenen

Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung personenbezogener Daten

widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder

Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz Prometheus ist oder einem Auftraggeber, den von ihm

bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend zum Zweck der Erfüllung der

vertraglichen Leistung gegenüber dem Auftraggeber weitergegeben werden.

12.2. Inhaltsdaten werden grundsätzlich nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird

Prometheus sie nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhaltsdaten Dienstmerkmal, wird Prometheus die

Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Prometheus auch für den Fall, dass die

Speicherung der Inhaltsdaten Dienst Merkmal ist, nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Auftraggeber solche Daten daher nicht ab, so kann

Prometheus keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit übernehmen. Der Auftraggeber hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner

Daten zu sorgen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem

Grund auch immer, Prometheus zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Prometheus ist daher zum

Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher

Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann

der Auftraggeber keinerlei Ansprüche Prometheus gegenüber ableiten.

12.3. Information gemäß § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, ins besonders Stammdaten: Auf Grundlage des

Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der

Leistungserbringung und nur für die vertraglichen Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss,

Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gemäß § 98 TKG 2003. Soweit Prometheus gemäß TKG in der geltenden

Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Prometheus speichert als personenbezogene

Stammdaten der Auftraggeber und Teilnehmer die akademischen Grade, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, E-mail-

Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur

Evident Haltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen

der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Prometheus zur Kenntnis

gebrachte personenbezogene Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet. Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2

TKG 2003 von Prometheus spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten

werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen

zu erfüllen.

12.4. Prometheus ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und

die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen (etwa zur Behebung von Mängeln) sowie zur Klärung der Funktionsfähigkeiten

von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche andere Logfiles auf Grund

seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 für und bis Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang bis zum

Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend

gemacht werden kann bzw. dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im

Streitfall wird Prometheus diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird

Prometheus diese Daten nicht löschen. Ansonsten werden Prometheus Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen

oder anonymisieren.

12.5. Der Auftraggeber nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Prometheus gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des

Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen. Diesbezügliche Handlungen von Prometheus lösen keine Ansprüche des

Auftraggebers aus. Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des ECG zur Kenntnis, wonach Prometheus unter bestimmten

Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Auftraggeber zu erteilen.

12.5. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen Prometheus, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des

Netzausbaus und der

Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdienstleistungen Prometheus, sowie zur Bereitstellung von

Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Verkehrsdaten werden hierbei für die Beratung des Auftraggebers und für die

Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Tarifzone, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte

Tarifierungsdauer ausgewertet. Prometheus ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten - sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und erforderlich ist - mit Zustimmung des Auftraggebers auch an Dritte, insbesondere an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes zu übermitteln.

12.6 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, von Prometheus Werbung und Information betreffend Produkte und Services in angemessenem Umfang zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Telefax oder E-Mail

widerrufen, wozu ihm stets die Möglichkeit eingeräumt wird.

12.7 Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Fall einer allfällig vereinbarten Zahlung durch Kreditkarte sämtliche

Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

§ 13 Datensicherheit

13.1. Prometheus ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihr

gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf

rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Prometheus gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu

verwenden, so haftet Prometheus dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

13.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein

Kennwort - notwendig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und insbesondere nicht auf einer gleichfalls von

Prometheus überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes

durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch Prometheus vorgenommen

werden kann - Prometheus unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

13.3. Werden Leistungen von Prometheus durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so

haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des

Auftrages zur Änderung des Passwortes bei Prometheus. Weitere Schadenersatzansprüche Prometheus bleiben unberührt.

13.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein speziell kodierte Endgerät notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung des

Endgerätes die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Endgerätes, hat der Auftraggeber bei

Prometheus unter Angabe der MAC Adresse auf der Rückseite des Gerätes unverzüglich die Sperre des Anschlusses zu beantragen. Die

Bestimmungen der §§ 13.1. bis 13.3. gelten sinngemäß.

§ 14 Gewährleistung

14.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt

Prometheus die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen

möglich ist. Prometheus übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des

Auftraggebers erfüllt werden.

14.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten

Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin den

Mangel angezeigt hat.

14.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Prometheus entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung

behoben. Wandlung oder Preisminderung werden, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, einvernehmlich ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt

hat. Ein Rücktrittsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Verbrauchergeschäfte sind von der Regelung dieses § 14.3 ausgenommen.

14.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von Prometheus bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung,

Reparatur und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstvornahme durch den Auftraggeber oder Dritte vereinbart war und fachmännisch

erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber oder Dritte, weil Prometheus trotz

Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von Prometheus angegebene Leistung, unrichtige

Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. Prometheus haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, der Kunde muss sorgetragen dass Beschädigungen, Überspannungen und chemische Einflüsse abzuwenden. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn der Mangel war bereits bei der Übergabe vorhanden.

§ 15 Software

15.1. Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von Prometheus nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber Prometheus vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze Schad- und klaglos.

15.2. Bei individuell von Prometheus erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Prometheus, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

15.3. Prometheus übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, es sei denn dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht worden, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinne des anzuwendenden Gewährleistungsrechts vorliegt) oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Prometheus übernimmt, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, weiters keine Haftung für eventuell entstehende Schäden durch eine dem Auftraggeber für Implementierungen oder ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellten Software, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Prometheus vor. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken. Bei Unternehmensgeschäften ist die Gewährleistung jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden dadurch nicht berührt. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB.

15.4. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von Prometheus durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Prometheus.

15.5. Wird von Prometheus gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Firewalls

16.1. Bei Firewalls/VPN, die von Prometheus aufgestellt und/oder betrieben und/oder überprüft wurden, geht Prometheus prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.

16.2. Die Haftung von Prometheus für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen. Prometheus weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Auftraggebers, seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis Prometheus. Bei Verbrauchergeschäften gilt abweichend: Die Haftung von Prometheus für Sachschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung aus wichtigem Grund/Sperre

17.1 Prometheus ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist; b) der Auftraggeber gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des Telekommunikationsgesetzes und des ECG oder gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages und dieser AGB (z.B. § 9.4.) verstößt; c) der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; d) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Prometheus vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte; e) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird; f) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von Prometheus weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt; g) wenn der Auftraggeber im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist; h) wenn der Auftraggeber wiederholt gegen die "Netiquette" bzw. die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; i) der Auftraggeber einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder der Nutzer Dienste übermäßig in Anspruch nimmt. j) Prometheus Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 3.4. dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind; k) der Auftraggeber seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) beibringt; l) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Auftraggeber Gruppen des selben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Auftraggebers errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt; m) der Auftraggeber trotz Verlangen von Prometheus keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt; n) beim Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, o) beim Auftraggeber der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von Prometheus überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die in lit. a bis n genannten Gründe vorliegen oder p) die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von Prometheus zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

17.2. Die durch aus obigen Gründen erfolgende Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

17.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus einem Grund, der der Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von Prometheus auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin einerseits sowie auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen andererseits unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist Prometheus daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

17.4. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien

Ermessen von Prometheus. Prometheus wird sich jedoch bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Auftraggeber über die Maßnahme und deren Grund stets informieren.

17.5. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Prometheus zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in

der Höhe des Prometheus nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des vereinbarten Nettoentgelts als vereinbart.

Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes durch Prometheus bleibt unberührt. Bei Unternehmensgeschäften ist das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen.

17.6. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde immer,

Prometheus zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen aus vertraglichen oder

gesetzlichen Gründen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und

Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus

der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche Prometheus gegenüber ableiten, zumal § 101 TKG 2003 die Speicherung von

Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

17.7. Die Sperre ist am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom

Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

17.8. Für den Auftraggeber ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in

einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von Prometheus nicht eingehalten wird. Das

außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses

zurückzuführen ist und der Auftraggeber diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach

Behebung des Mangels erfolgt.

§ 18 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis (siehe § 17.1. lit c der AGB). Der

Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch

entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung

anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag,

der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen dies bezüglichen schriftlichen Antrag zu

stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder

Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

§ 19 Tod des Auftraggebers

Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich Prometheus anzuzeigen. Sollte

nicht binnen zwei Wochen nachdem Prometheus vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das

Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des

Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch Prometheus angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und

die Erben.

§ 20 Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

20.1. Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als

Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

20.2. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten

angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu

machen. Für Verbraucher gilt davon abweichend, dass der Rücktritt zumindest schriftlich geltend zu machen ist.

20.3. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist Prometheus zum

Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von

Prometheus gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber Prometheus die Aufwendungen für bereits

durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der

Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung einer Leistung und dem Rücktritt vom

Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

20.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Prometheus einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Prometheus erbrachte Vorbereitungshandlungen. Prometheus steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 21 Haftung

21.1. Prometheus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

Prometheus haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob

fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und

Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verloren gegangenen Daten und von Schäden aus

Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht

von Prometheus soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht - für jedes schaden verursachende Ereignis (mit Ausnahme von

Personenschäden) gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 1.000,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro

10.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten

anteilmäßig.

Davon abweichend gilt für Verbraucher: Mit Ausnahme von Personenschäden wird die Haftung Prometheus für leichte Fahrlässigkeit

ausgeschlossen.

21.2. Prometheus übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung

oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen

Dritter entstehen.

21.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen

durch den Auftraggeber ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

21.4. Prometheus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

Aus technischen Gründen ist es aber nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten

Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten

kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der zur Verfügungstellung von Internetdienstleistungen kommen.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

Prometheus haftet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, nicht für im Internet transportierte oder zugänglich gemachte Inhalte,

vom Auftraggeber abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie

für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von der

Homepage oder über eine Information Prometheus erhält. § 9.12 und § 9.13 sind entsprechend anzuwenden. Gegenüber

Verbrauchern gilt

die Haftungseinschränkung in allen Fällen nur bei Sachschäden und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Prometheus vorliegt.

21.4.a (1.2.2019)

Wartungszeitfenster, um den Netzbetrieb nicht übermäßig zu stören werden allfällige Wartungen, Netzveränderungen, Netztests zur Qualitätssicherung, Softwareupdates und Sicherheitsupdates der Prometheus Kundenrouter und Transitgeräte in der Zeit von 23.30 bis 3:00 durchgeführt.

Ausnahmen und Eingriffe außerhalb des Wartungsfensters:

sollte der Verdacht eines Hackerangriffs bestehen wird die Leitung sofort bearbeitet, um einen totalausfall vorzubeugen,

Prometheus wird die betroffenen Kunden so rasch als möglich informieren, jedoch spätestens nach dem Eingriff, hierbei zählt jede Sekunde

Serviceeinsätze, die eine Abschaltung der Leitung nötig machen werde mind. 48 Stunden vorher den betroffenen angekündigt.

21.5. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche

Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von SPAM-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden.

Prometheus übernimmt dafür keine Haftung, außer die Schäden wurden von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die

sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen bleiben unberührt.

Festgehalten wird, dass Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern durch § 21.4 und § 21.5 unberührt bleiben.

21.6. Der Auftraggeber haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw.

seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Verwendung nicht von Prometheus zu vertreten ist.

Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche Prometheus bleiben unberührt.

21.7. Der Auftraggeber darf Dritten unter Beachtung von § 29.2. mit Zustimmung Prometheus die Inanspruchnahme von Leistungen

gestatten, sofern das ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht, konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem

Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber hat die ständige und alleinige

Benutzung eines Anschlusses durch Dritte Prometheus anzuzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten

Prometheus zu übermitteln.

21.7. a Ausnahmen die die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten sind, der Einsatz von Routern die von Prometheus geliefert und

konfiguriert werden, die als Zugangspunkt Hausintern von anderen genutzt werden können, die Verrechnung der in Anspruch genommenen

Leistung wird vom Hauptanschluss gemessen, Einzelrechnungen, der Einzel Angeschlossenen User ist ausgeschlossen und liegt im

Erfassungsbereich des Auftraggebers.

21.8. Der Auftraggeber hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche

Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine

bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

21.9. Stehen dem Auftraggeber schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von Prometheus für andere Auftraggeber gespeicherte

Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet Prometheus unbeschadet anderer Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse

jedenfalls dann nicht, wenn Prometheus keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

21.10 Außer bei Verbrauchern ist Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen Prometheus die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und

konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadeneintritts.

§ 22 Installation und Inbetriebnahme

22.1. Der Auftraggeber erklärt sich bereit die von Prometheus zur Fügung gestellten Materialien von unserem Kundendienst zu installieren.

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Machbarkeit. Prometheus übernimmt keine Haftung für Schäden die durch die nichtsachgemäße Installation vom Kundendienst entstehen und ist auch Schad und klaglos zu halten

22.2. Abrechnung der Installationskosten die zur Bereitstellung dienen und vom Kundendienst erbrachten Leistungen werden nach absprache

mit Prometheus direkt mit dem Kunden oder über Prometheus verrechnet.

22.3. Weiters werden keine reinigungs-, verputz-, stemm oder Sanierungskosten von Prometheus übernommen die zur Bereitstellung

notwendigen Installationen durchgeführt werden mussten und vom Kundendienst unter besten gewissen und Sorgfalt durchgeführt wurde.

22.4. Der Kunde wird vor der Bereitstellung und massiven Herstellungsproblemen in Kenntnis gesetzt. Prometheus nimmt sich das recht alle

notwendigen logistischen Schritte zu stoppen bis die Verfügbarkeit vom Kundendienst oder des Auftraggebers positiv betätigt wird.

22.5. Mietwohnungen oder Mietkaufwohnung, sollte der Auftraggeber nicht Eigentümer sein so ist es die Pflicht des Auftraggebers etwaige Installationsarbeiten vom Eigentümer abzusegnen, der Techniker der Prometheus oder von Prometheus entsandte Unternehmen werden die erforderliche Installation mit besten Gewissen und Sorgfalt durchführen.

22.6. Verlegearbeiten Mauerdurchführungen, sollten solche Arbeiten erforderlich sein so ist es am Auftraggeber dies vorab zu ermitteln ob dies erlaubt ist, abgebrochene Aufträge wegen nicht Einholung von Genehmigungen werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

22.7. die erforderlichen Sende/Empfangseinrichtungen von Richtfunkanlagen werden wenn nicht anders von Prometheus vorab informiert außen angebracht, hier geht Prometheus wieder davon aus das der Auftraggeber dies vorab abgeklärt hat, wie Punkt 22.5-22.6

22.8. bei Glasfaserverteilerheiten muss der Zugang zur Einrichtung ermöglicht werden, vorzugsweise durch einen Schlüsselsave Vorort.

22.9. bei Glasfaserverteilern ist es untersagt Werbung anzubringen oder diese mit etwaigen verbauten zu verschlagen, ein Techniker der Prometheus muss jederzeit Zugang zu dieser Einheit haben.

§ 23 Bestimmungen bei Dienstleistungen (allgemeinen Internetdienstleistungen und besondere Pakete wie ADSL)

23.1. Prometheus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten

Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. IP-Konnektivität

zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, welche keine Erfüllungsgehilfen Prometheus und daher Prometheus nicht zurechenbar sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze

unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Prometheus behält sich weiters Einschränkungen

wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind, sie sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen,

die vom Willen von Prometheus unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder

bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Prometheus haftet für derartige Ausfälle und Einschränkungen nicht, sofern sie nicht von ihr

vorsätzlich

oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse und -einschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB

(etwa § 21) bleiben unberührt.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren

Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

23.2. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf

der ausdrücklichen, und - außer gegenüber Verbrauchern - schriftlichen Zustimmung von Prometheus.

23.3. In Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich

andere Bestimmungen vorsehen.

§ 23a Bestimmungen bei Dienstleistungen insbesondere Glasfasertechnologie

23a.1 die Nutzung der von Prometheus zur Verfügung gestellten Glasfaserkomponenten sind ausschließlich für die Verwendung von Diensten der Prometheus Network, bei Missbrauch oder Anderwertigkeit der Verwendung etwa durch Mitbewerber wird das zur Verfügung gestellte Material zu Markt Listenpreis verrechnet, sollten die zur Verfügung gestellten Komponenten im Rahmen einer Leerrohraktion oder ähnlichem beigestellt worden sein, so gilt dies als mündliche Vereinbarung und wird bei zuwiderhandelt ebenfalls verrechnet.

§ 24 Änderungen

24.1. Änderungen der AGB können von Prometheus vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die

jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Prometheus unter [www. prometheus.at](http://www.prometheus.at) kundgemacht bzw. werden dem Kunden auf

Wunsch zugesandt.

24.2. Änderungen sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher gegenüber zumutbar ist, besonders weil

sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern die Änderung die Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor

der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen.

In diesem Fall wird Prometheus den wesentlichen Inhalt nicht ausschließlich begünstigender Änderungen dem Auftraggeber mindestens ein

Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich zusammengefasst und in geeigneter Form (per E-Mail) mitteilen. Prometheus wird den

Auftraggeber bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung

kostenlos schriftlich aufzukündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des

Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden.

Prometheus behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Auftraggebers binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären

(Absende Datum), am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Auftraggebers

gegenstandslos. Prometheus wird den Auftraggeber auch auf diese seine Möglichkeit zur Weiterführung des

Vertragsverhältnisses zu den

bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung diesfalls gegenstandslos wird, hinweisen.

§ 25 Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätze beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die

Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den

erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von Prometheus von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter,

Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie

für die Nacharbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden

auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder

Kilometersätzen berechnet.

§ 26 Rechtsnachfolge

26.1. Rechte und Pflichten von Prometheus aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit

für den Übergeber schuldbeitreitender Wirkung übertragen werden. Prometheus wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme

hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von Prometheus entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 ABGB und 25 HGB.

Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben. Dies gilt nicht im

Rechtsverhältnis mit Verbrauchern.

26.2. Die Übernahme des Vertrags durch Dritte, die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe

dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung Prometheus. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzforderungen,

die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Auftraggeber auch der neue Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der neue

Auftraggeber hat Prometheus hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Auftraggebers oder dessen Rechtsnachfolger schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt Prometheus bestehende Rückstände

bekannt.

Beim Eintritt des neuen Auftraggebers bestehende Guthaben des bisherigen Auftraggebers können von Prometheus mit schuldbeitreitender

Wirkung auch an den neuen Auftraggeber ausbezahlt werden.

Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre

Vertragspartner verpflichtet und stellen Prometheus diesbezüglich Schad- und klaglos.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1. Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht,

nicht entgegensteht.

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu

ersetzen.

27.2. Vereinbarer Erfüllungsort ist Graz. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit Prometheus bestehenden Verträgen vereinbaren die

Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Graz, Innere Stadt, als ausschließlichen Gerichtsstand. Ist der Auftraggeber Verbraucher

im Sinne des KSchG, so ist diese Vereinbarung nur insoweit wirksam, als damit der Wohnort, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsort

des Auftraggebers vereinbart wurde. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

27.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der

schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

27.4. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese

Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

27.5. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.